Jubiläums- und Geschenkesatzung der Gemeinde Diespeck
vom 24.09.2026

Die Gemeinde Diespeck erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1
Vereinsjubiläen

(1) Vereine mit Sitz innerhalb der Gemeinde Diespeck wird aus Anlass von Vereinsjubiläen eine Jubiläumsgabe von bis zu 100,00 Euro sowie ein kleines Präsent im Wert von max. 25,00 Euro gewährt.

(2) Die Jubiläumsgabe soll vom Bürgermeister oder durch einen seiner Stellvertreter überreicht werden.

§ 2
Alters- und Ehejubiläen

(1) Gemeindeangehörige (Art. 15 GO), die das 50., 60. und 70. Lebensjahr vollenden, werden durch eine Glückwunschkarte geehrt. Zum 75., 80., 85., 90. 95. und 100. Geburtstag wird eine Glückwunschkarte sowie Geschenk in Höhe von bis zu 25,00 Euro überreicht.

(2) Zur Silberhochzeit (25 Jahre) wird geehrt durch Übersendung einer Glückwunschkarte. Zur Goldenen Hochzeit (50 Jahre) wird eine Glückwunschkarte, Urkunde und ein Geschenk bis zu einem Wert von 25,00 Euro überreicht. Gleiches gilt zur Diamanten-Hochzeit (60 Jahre), zur Eisernen-Hochzeit (65 Jahre) und zur Gnadenhochzeit (70 Jahre).

(3) Die vorgenannten Ehrungen sollen ab dem 75. Geburtstag bzw. ab der Goldenen-Hochzeit mit der persönlichen Überreichung des jeweiligen Geschenkes durch den Bürgermeister oder durch einen seiner Stellvertreter erfolgen.

§ 3
Geschäftsjubiläen

(1) Unternehmen mit Sitz innerhalb der Gemeinde Diespeck wird aus Anlass von Geschäftsjubiläen eine Jubiläumsgabe von bis zu 100,00 Euro sowie ein kleines Präsent im Wert von max. 25,00 Euro gewährt.

(2) Die Jubiläumsgabe soll vom Bürgermeister oder durch einen seiner Stellvertreter überreicht werden.

§ 4
Geburten

(1) Aus Anlass der Geburt eines Kindes erhalten die Eltern eine Glückwunschkarte der Gemeinde Diespeck sowie ein Präsent im Wert von bis zu 25,00 Euro.

(2) Die Übergabe des Präsents kann durch den Bürgermeister oder einen seiner Stellvertreter erfolgen.

§ 5
Seniorenaktionen

(1) Zu verschiedenen Anlässen, wie zum Beispiel Ostern oder Weihnachten, kann Senioren ab den 70. Lebensjahr eine Grußkarte sowie ein kleines Präsent überreicht werden. Außerdem können diese zu bestimmten Aktionen, Ausflüge oder dergleichen angeschrieben und eingeladen werden. So soll deren Einbindung in das gesellschaftliche Leben der Gemeinde gelingen.

(2) Die Aktionen bedürfen der Zustimmung durch den Gemeinderat Diespeck.

(3) Die Übergabe von Präsenten im Sinne der Absatzes 1 erfolgt durch die Seniorenbeauftrage(n) der Gemeinde Diespeck, Vertreter der Gemeinde Diespeck oder der Nachbarschaftshilfe.

§ 6
Kinder- und Jugendaktionen

(1) Zu verschiedenen Anlässen, wie zum Beispiel im Rahmen des Ferienprogramms oder zu Weihnachten, kann Kindern ab den 2. Lebensjahr eine Einladung zu Aktivitäten oder ein kleines Präsent überreicht werden.

(2) Die Aktionen bedürfen der Zustimmung durch den Gemeinderat Diespeck.

(3) Die Übergabe erfolgt durch die Jugendbeauftragten der Gemeinde Diespeck, Vertreter der Gemeinde Diespeck oder der Nachbarschaftshilfe.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Jubiläums- und Geschenkesatzung der Gemeinde Diespeck vom 28. Januar 2021 außer Kraft.

Gemeinde Diespeck

Ausgefertigt:
Diespeck, den 24. September 2026

Markus Helmreich
1. Bürgermeister

Beschlossen vom Gemeinderat in der Sitzung am 24.09.2026, Beschluss Nr. 125-2026

Amtliche Bekanntmachung durch Veröffentlichung auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Diespeck vom 09.10.2026 bis einschließlich 09.11.2026

Vorlage beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim am 09.10.2026